

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen“, Änderung des § 27 Gemeindeordnung NRW**

Düsseldorf, Juni 2025

Der Landesintegrationsrat NRW als in § 13 Abs. 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz verankerte Dachorganisation der jetzigen Integrationsräte und -ausschüsse und baldigen Ausschüssen für Chancengerechtigkeit und Integration freut sich über die in der Änderung des § 27 GO NRW zum Ausdruck kommende Wertschätzung der Menschen mit internationaler Familiengeschichte und deren Leistungen für unser NRW. Die Änderungen bringen die breitere Zielsetzung politischer Teilhabe in Nordrhein-Westfalen zu Chancengerechtigkeit und Potenzialförderung zum Ausdruck und stärken die Vorreiterrolle, die Nordrhein-Westfalen bundesweit einnimmt. Ebenso wird die Neufassung des § 27a GO NRW die Demokratie in unserem Land stärken.

Die Menschen mit internationaler Familiengeschichte Nordrhein-Westfalens erwarten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in NRW eine Ausweitung Ihrer politischen Teilhabe und damit denotwendig eine Verankerung von Kompetenzen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration. Für alle, für die Heimatliebe und Wirtschaftsförderung frei von ideologischen Dogmen keine leeren Worthülsen sind, ist die nachfolgende Änderungsliste unumgänglich:

### **„§ 27**

#### **Politische Teilhabe von Menschen mit *internationaler Familiengeschichte*“**

Der allseits anerkannte Begriff des Menschen mit internationaler Familiengeschichte spiegelt den Wandel von der/dem reinen Einwanderin/Einwanderer zu Menschen wieder, die in Nordrhein-Westfalen eine neue Heimat finden, aber auch Menschen, deren Vorfahren nach Nordrhein-Westfalen eine neue Heimat fanden und die selbst an Rhein und Ruhr geboren sind. Er deckt damit dieses breite Spektrum verschiedener Lebenswege ab.

Die Bezeichnung der Vorschrift macht die Bedeutung der politischen Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte in unserem Land deutlich und darf als Postulat unserer Gesellschaft, ferner gleichsam als Aufforderung an die Menschen mit internationaler Familiengeschichte in unserer Mitte zur politischen Teilhabe verstanden werden.

Systematisch sei hier auch auf die Benennung des § 27a GO NRW „Beteiligung von Jugendlichen und Kindern“ hingewiesen.

**§ 27 Abs. 1 Satz 4 GO NRW streichen, dafür einfügen:**

***„Bei der Feststellung der Zahl der Einwohner in diesem Absatz gelten die Wahlberechtigten gemäß Abs. 4.“***

Die bisherige Beschränkung des Quorums zur Einrichtung eines Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration verstößt gegen die Systematik und Zielsetzung des Gesetzes; der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration befasst sich nicht nur mit der Integration von Menschen mit internationaler Familiengeschichte, sondern auch mit den Potenzialen der Menschen mit internationaler Familiengeschichte, die Teil unserer Gesellschaft sind und um diese in unsere Gesellschaft einzubringen. Insoweit wirkt der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration für alle Menschen mit internationaler Familiengeschichte.

**§ 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW streichen und einfügen:**

***„Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist wie ein Ratsausschuss nach § 58 Absatz 1 in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.“***

Der Begriff „beratend“ ist zu streichen, da der Ratsausschuss bereits durch die Verweise auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung (§§ 57, 58 GO NRW) definiert wird. Der Terminus „beratend“ beinhaltet darüber hinaus eine Herabsetzung der in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration entsandten Ratsmitglieder.

Die Übertragung von Entscheidungskompetenzen war bisher beim Integrationsratsmodell ohne Unterbrechung der Legitimationskette möglich. Der Rat setzte in Züge seiner Richtlinienkompetenzen den Rahmen der Entscheidungsbefugnisse fest. Der Gesetzentwurf sorgt an dieser Stelle für einen Rückschritt der demokratischen Teilhabemöglichkeiten der Menschen internationaler Familiengeschichte. Zugleich beschneidet er die Selbstverwaltungshoheit des Rates nach § 41 Abs. 2 GO NRW. Von einer Weiterentwicklung des § 27 GO NRW kann an dieser Stelle nicht mehr gesprochen werden.

**§ 27 Abs. 3 Satz 4 Ziff. 1 streichen.**

Angleichung an die Bestimmungen zur Kommunalwahl. Es ist nicht ersichtlich, warum für die Wahlberechtigung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zusätzlich zu der Bestimmung, seit mind., drei Monaten vor dem Wahltag den Hauptwohnsitz in der Gemeinde zu haben, eine weitergehende Regelung erforderlich sein soll, für die Wahlberechtigung für den Gemeinderat jedoch nicht.

**§ 27 Abs. 3 Satz 5 2. Halbsatz GO NRW streichen und einfügen:**

***„die Wahl eines neuzubildenden Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist nach der Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1, 2, 3 innerhalb von sechs Monaten durchzuführen.“***

**§ 27 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 5 ergänzen:**

***„5. seit mindestens fünf Jahren in Deutschland geduldet ist.“***

Menschen mit internationaler Familiengeschichte, die schon seit fünf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland geduldet leben, sind Teil unserer Gesellschaft. Die politische Teilhabe ist damit lediglich Ausfluss ihres jahrelangen Aufenthaltes in unserem Land.

**§ 27 Abs. 4 Satz 4 2. Halbsatz GO NRW ergänzen:**

***„; der Nachweis der Wahlberechtigung erfolgt durch eine eidesstattliche Versicherung der Wahlberechtigten.“***

Der Nachweis der Wahlberechtigung über eine eidesstattliche Versicherung dient der Verfahrensvereinfachung. Teilweise wird dies Wahlberechtigten einzig den Weg zur Wahl eröffnen, da mitunter Herkunftsländer bzw. die Heimatländer der Vorfahren wenig kooperativ sind. Mit dieser strafbewährten Regelung kommt der Gesetzgeber seiner grundsätzlichen Pflicht nach, den Zugang zu Wahlen niederschwellig anzulegen.

**§ 27 Abs. 6 GO NRW streichen und einfügen:**

***„Für die Wahl zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist, entsprechend.“***

Insbesondere die Regelungen der §§ 14, 15 Kommunalwahlgesetz NRW sind auch für die Wahl zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration maßgebend. Der vollständige Verweis dient der Rechtssicherheit und Verständlichkeit.

**§ 27 Abs. 7 Satz 3 GO NRW streichen und einfügen:**

***„Rat und Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration stimmen sich über die Themen und Aufgaben der Chancengerechtigkeit und Integration in der Gemeinde ab.“***

Die Abstimmung zwischen dem Rat und dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist keine „Soll“- Aufgabe, mithin starke Empfehlung, sondern bietet keinen Raum für Ermessen und ist auf jeden Fall umzusetzen.

**§ 27 Abs. 8 Satz 2 GO NRW ändern:**

***„... kann ...“ durch „... legt ... fest.“ ersetzen.***

**§ 27 Abs. 8 Satz 3 GO NRW ergänzen:**

***„Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration schlägt aus der Mitte der Verwaltung eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer vor.“***

Die Vielzahl der vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu bearbeitenden Themen erfordert eine fundierte Vorbereitung und Begleitung durch erfahrene, hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Darüber hinaus fehlt den gewählten Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration die durch die Fraktionsgeschäftsstellen vorhandene Infrastruktur. In Gemeinden wie z.B. Bielefeld, Dormagen, Eschweiler, Hagen, Köln, Jülich, Monheim, Oberhausen u.a. leisten die bestehenden Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer eine notwendige Unterstützung der aktuellen Integrationsräte.

**§ 27 Abs. 8 Satz 4 GO NRW ergänzen:**

***„Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration führt seine Öffentlichkeitsarbeit.“***

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist verstärkt in das Blickfeld der öffentlichen Wahrnehmung zu rücken; die Mobilisierung der Menschen mit internationaler Familiengeschichte lediglich alle fünf Jahre zur Wahl ist zu kurz gegriffen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration als politische Interessenvertretung und Schnittstelle im kommunalen Gefüge hat insbesondere diejenigen, die er vertritt über seine Arbeit direkt zu informieren.

**§ 27 Abs. 9 Satz 1 GO NRW ergänzen:**

***„Für die Rechtsstellung der nach Absatz 3 Satz 1 direkt gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43 Absatz 1, 44, 45 und 46 entsprechend.“***

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist qua Gesetz den anderen kommunalen Ausschüssen gleich gestellt, so dass der Verweis auf § 46 GO NRW nur folgerichtig ist. Eine unterschiedliche Behandlung der Ausschussvorsitzenden ist als klare Herabsetzung zu verstehen.

## **Begründung des Entwurfes zur Novellierung der § 27 Gemeindeordnung NRW**

Hinsichtlich des in der Begründung des Entwurfes, Drucksache LT NRW 18/13836 Seite 128, 4. Absatz, aufgeführten Ausschlusses der Anwendbarkeit des § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW, bleibt festzuhalten, dass ein solcher Hinweis überflüssig ist und im Gegensatz zum Wortlaut der §§ 27 GO NRW bzw. 41 GO NRW steht. Soweit durch § 27 GO NRW über die selbstverständliche Einbeziehung in die Beratungsfolge Entscheidungsbefugnisse durch die Räte unseres Landes auf den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration übertragen werden können, ist dies abschließend; ein Ausschluss des § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW findet sich in § 27 GO NRW oder über die Verweisungskette §§ 57, 58 GO NRW in § 41 GO NRW selbst nicht.

Dem entspricht auch der Grundgedanke der Novellierung des § 27 GO NRW, die politische Vertretung der Menschen mit internationaler Familiengeschichte auf kommunaler Ebene zu stärken; zu bedenken ist hier, dass der in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Oktober 1990 gebildete Begriff des Wahlvolkes durch die Gewährung des kommunalen Wahlrechts an EU-Bürger überholt ist. Somit führt eine etwaige Legitimationsdebatte lediglich zu der Feststellung, dass das kommunale Wahlrecht für alle in der Kommune lebenden Menschen unabdingbar ist.

Dementsprechend ist die Begründung des Entwurfes, Drucksache LT NRW 18/13836 Seite 128, 4. Absatz, ersatzlos zu streichen.

## **Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW)**

Aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen“, insbesondere der Änderung des § 27 der Gemeindeordnung NRW, ergeben sich folgende Änderungen der Kommunalwahlordnung.

**§ 49 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlordnung NRW einfügen nach „Gemeindewahl“:**

***„Wahl des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration“***

**§ 75 n Abs. 2 Kommunalwahlordnung NRW einfügen nach „Gemeindewahl“:**

***„Wahl des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration“***

Die Stimmauszählung hat am Tag der Stimmauszählungen der Kreis-, Gemeinde- und KVR-Wahlen statt zu finden. In der Abfolge findet die Stimmauszählung der Wahl des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nach der Auszählung der Gemeindewahl statt.